

Sicherheitsverfassung – Sicherheitsrecht

Herausgegeben von
JAN-HENDRIK DIETRICH
und KLAUS FERDINAND GÄRDITZ

*Beiträge zum Sicherheitsrecht
und zur Sicherheitspolitik*

3

Mohr Siebeck

Beiträge zum Sicherheitsrecht und zur Sicherheitspolitik

herausgegeben von

Jan-Hendrik Dietrich, Klaus Ferdinand Gärditz
und Kurt Graulich

3



Sicherheitsverfassung – Sicherheitsrecht

Festgabe für Kurt Graulich
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von
Jan-Hendrik Dietrich und
Klaus Ferdinand Gärditz

Mohr Siebeck

Jan-Hendrik Dietrich ist Professor an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin und Direktor am Center for Intelligence and Security Studies der Universität der Bundeswehr in München.

Klaus Ferdinand Gärditz ist Professor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Richter am Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Nebenamt und stellvertretender Richter am Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen.

ISBN 978-3-16-157540-2 / eISBN 978-3-16-157541-9
DOI 10.1628/978-3-16-157541-9

ISSN 2568-731X / eISSN 2569-0922
(Beiträge zum Sicherheitsrecht und zur Sicherheitspolitik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

<i>Jan-Hendrik Dietrich und Klaus Ferdinand Gärditz</i> Der Sicherheitsrechtler – 70 Jahre Kurt Graulich	1
---	---

Grundlagen des Sicherheitsrechts

<i>Christoph Gusy</i> Sicherheitsrecht als Rechtsgebiet? – Ein Streit um Worte oder um die Sache und wenn ja, welche Sache?	9
<i>Anna-Bettina Kaiser</i> Suspension der Rechtsordnung im Ausnahmezustand?	25

Gefährdungsszenarien im Sicherheitsrecht

<i>Mordechai Kremnitzer und Ory Hess-Rahav</i> Terrorism as a Challenge to Democratic Values	39
<i>Wolfgang Roth</i> Islamistische Parallelgesellschaften als Gefahr für das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben	59
<i>Jan-Hendrik Dietrich</i> Politisch gesteuerte Desinformation über soziale Netzwerke als Problem des Sicherheitsrechts	75

Instrumente des Sicherheitsrechts

<i>Wolf-Rüdiger Schenke</i> Zur Rechtsnatur polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen	101
<i>Fredrik Roggan</i> Die Vereinbarkeit des heimlichen Betretens und Durchsuchens von Wohnungen mit dem Grundgesetz – Zur Bedeutung des Anwesenheitsrechts der Berechtigten	115

Carsten Paul

Zulässigkeit und Grenzen abstrakter Gefährdungsdelikte im Staatsschutzstrafrecht	135
---	-----

Nachrichtendienstrecht als Sicherheitsrecht

Klaus Ferdinand Gärditz

Strategische Fernmeldebeschränkung und Netzknotenüberwachung für den Verfassungsschutz?	153
--	-----

Bertold Huber

Nachrichtendienste und EMRK – Die Spruchpraxis des EGMR zur Überwachung der Brief-, Post- und Telekommunikation durch Nachrichtendienste	191
--	-----

Rosemarie Will

Anlass und Folgen eines Gutachtens – Zu den Rechtsbindungen des BND bei der strategischen Telekommunikationsüberwachung der sogenannten Routineverkehre	207
---	-----

Autorenverzeichnis	223
------------------------------	-----

Stichwortregister	225
-----------------------------	-----

Der Sicherheitsrechtler

70 Jahre Kurt Graulich

Am 7. November 1949 ist *Kurt Graulich* in Offenbach am Main geboren worden. Die hessische Heimat, die er erst 50 Jahre später mit der Wahl zum Richter des Bundesverwaltungsgerichts verlässt, prägt ihn bis heute. Wer sich länger mit ihm austauscht, wird mit Arkanwissen über hessische Mundarten und Landsmannschaften vertraut gemacht. Insbesondere für die hessische Unterwanderung von Bundesverwaltung und -justiz werden dem gebannten Zuhörer durch die liebevoll mit Arabesken eines langen Richterdienstes garnierten Narrative die Augen geöffnet.

Kurt Graulichs Verdienste um das Sicherheitsverfassungs- und Sicherheitsverwaltungsrecht, die mit diesem Band gewürdigt werden sollen, waren in seinem Lebensweg schon früh angelegt. Wie der Falke in der Novelle Boccaccios auftaucht, kommt *Kurt Graulich* immer wieder mit Problemen und Konflikten der staatlichen Sicherheitsgewähr in Berührung. Wohl nicht nur zufällig fällt die Aufnahme seines Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt auf das von sicherheitspolitischen Konflikten gezeichnete Jahr der Notstandsgesetzgebung 1968. Von nachhaltigem Einfluss blieben nicht zuletzt die Vorlesungen von *Erhart Denninger* und *Dieter Simon*, deren Wege er später als Wissenschaftler erneut kreuzen sollte. 1973 schließt er sein Studium und 1976 seinen juristischen Vorbereitungsdienst mit den entsprechenden Staatsamina ab, um anschließend – mit gerade einmal 26 Jahren – als Richter auf Probe in die hessische Justiz einzutreten. Sein Weg führt ihn über einen Dienstleistungsauftrag zunächst für knapp zwei Jahre zur Staatsanwaltschaft. Es ist die Zeit des „Deutschen Herbstes“. Für den Berufseinsteiger ist die Arbeit in der Strafverfolgung eine große Herausforderung. 1978 wird *Kurt Graulich* erstmals am Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main eingesetzt und ein Jahr später zum Richter auf Lebenszeit ernannt. Fast zeitgleich mit dem Wechsel in die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt er als Doktorand von *Klaus Friedrich Arndt* ein Promotionsstudium an der Frankfurter Universität auf. 1983 wird Kurt Graulich dort mit einer Arbeit über „Die Zustimmungsbefähigung der Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen“ promoviert. Im selben Jahr endet seine Erprobungs-Abordnung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Nicht lange nach seiner Rückkehr an das Verwaltungsgericht Frankfurt wird er 1985 zum Vorsitzenden Richter der 5. Kammer ernannt, deren damalige Zuständigkeit nun auch sicherheitsrechtliche Rechts-

gebiete wie das Polizei-, das Versammlungs- und das Wehrrecht einschloss. Zusätzlich wird er Vorsitzender des Berufsgenossenschaftsgerichts für Heilberufe, zuständig für das Disziplinarrecht von niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern – für den vormaligen Staatsanwalt ein Wiedersehen mit der StPO, der das einschlägige Verfahrensrecht entnommen wird.

Begleitend zum Regierungswechsel in Hessen wechselt *Kurt Graulich* 1991 in das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten unter der Leitung der Ministerin (und späteren Richterin des Bundesverfassungsgerichts) *Christine Hohmann-Dennhardt*. Er wird zum Leitenden Ministerialrat ernannt und ihm wird die politisch besonders exponierte Funktion des Personalreferenten übertragen, zuständig für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie den höheren Dienst außerhalb des Ministeriums. Beherrschende Themen jener Zeit sind die personalwirtschaftliche Folgenbewältigung des Justizaufbaus im hessischen Partnerland Thüringen sowie die Gleichstellungspolitik in der Justiz. Auf das Wirken nicht zuletzt *Kurt Graulichs* geht der erste „Frauenpolitische Personalentwicklungsplan“ für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst in Hessen zurück.

Im Jahr 1999 folgt seine Wahl und Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht. Der Geschäftsverteilungsplan weist ihn dem 6. Revisionsssenat zu, der insbesondere für Kernmaterien des Sicherheitsrechts (Nachrichtendienst-, Polizei-, Wehr- und Waffenrecht), aber auch für andere anspruchsvolle Materien wie das Telekommunikations-, Post-, Parlaments- und das Staatskirchenrecht sowie den gesamten Bereich des Kultur- und Medienrechts (vom Rundfunkrecht über die Filmförderung bis zum Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht) zuständig ist. Nach mehr als 15jähriger Tätigkeit als Bundesrichter ist *Kurt Graulich* im Februar 2015 in Ruhestand getreten.

Zum Ausruhen hat der Jubilar diesen nicht genutzt. Über Fachkreise hinaus einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde *Kurt Graulich*, als er im Juli 2015 von der Bundesregierung, die durch die „NSA-Affäre“ und die Aufklärungsarbeit des entsprechenden Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags unter Druck geraten war, sich zu den Kooperationsbeziehungen zwischen Bundesnachrichtendienst (BND) und der US-amerikanischen National Security Agency zu erklären, zum „NSA-Sonderermittler“ bestellt wurde. Gegenstand dieses schillernden Auftrags sollte es sein, vom BND geführte Selektorenlisten einzusehen und dem Untersuchungsausschuss Bericht darüber zu erstatten, in welchem Umfang für amerikanische Nachrichtendienste auf deutschem Boden Kommunikationsinhalte gefiltert, ausgeleitet und weitergeleitet wurden. Die Frankfurter Rundschau titelte: „Linker SPD-Mann soll NSA-Listen prüfen“.¹ Unser Jubilar nahm unbeirrt von Politisierung und öffentlicher Hysterie

¹ <https://www.fr.de/politik/linker-spd-mann-soll-nsa-listen-pruefen-11175606.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2019).

seine Arbeit mit demonstrativer Gelassenheit auf: Er „rate da zu einem gesunden Prinzip aus der Psychotherapie: Ist ein Problem erkannt, ist der erste Schritt zur Genesung getan“.² Die Prüfung mündete im Oktober 2015 in einem 263 Seiten langen Bericht mit dem eher an eine akademische Qualifikationsschrift erinnernden Titel „Nachrichtendienstliche Fernmeldeaufklärung mit Selektoren in einer transnationalen Kooperation“. Diese mittelbare Kenntnisverschaffung durch einen Beauftragten der Bundesregierung war von Anfang an umstritten. Von der G 10-Kommission und von der Opposition im Untersuchungsausschuss angestrebte Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht blieben jedoch erfolglos (*BVerfGE* 143, 1 ff.; 143, 101 ff.). Vor allem die akribische Darstellung, wie elektronische Kommunikation durch Nachrichtendienste mittels Selektoren gefiltert wird, ist bis heute eine häufig zitierte Informationsquelle geblieben.

Kurt Graulich war stets ein Richter, der Brücken in die Wissenschaft baute und sich – nicht zuletzt in rechtsethisch wie rechtspolitisch kontroverse – Diskussionen einbrachte. Seit Mitte der 1980er Jahre hat er zu vielfältigen Themen publiziert, die seine richterliche Tätigkeit sowie sein rechtspolitisches Engagement als SPD-Mitglied seit 1970 widerspiegeln. Seine Expertise als Bundesrichter brachte er in scharfsichtige und trotz ihres Anwendungsbezugs stets auch kritischen Geist atmende Kommentierungen ein. Ein umfangreicher Kommentar zum Telekommunikationsgesetz, den *Kurt Graulich* gemeinsam *Hans-Wolfgang Arndt*, *Thomas Fetzer* und *Joachim Scherer* herausgibt, ist 2015 in zweiter Auflage erschienen; wenig überraschend kommentiert unser Jubilar u. a. die sicherheitsrechtlichen Bestimmungen der §§ 108–115 TKG. Im Mittelpunkt stand jedoch das Sicherheitsverfassungs- und Sicherheitsverwaltungsrecht. Gemeinsam mit *Dieter Simon* gab der Jubilar den ein Forschungsprojekt abschließenden Band „Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit: Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven“ (2007) heraus, der praktische Perspektiven mit kritisch-distanzierten Analysen und Beobachtungen verbindet. Die sechste Neuauflage (2018) des traditionsreichen „Handbuchs des Polizeirechts“ hat er als Mitherausgeber begleitet. Schnell als Standardwerk etabliert hat sich der Großkommentar zum „Sicherheitsrecht des Bundes“, den der Jubilar gemeinsam mit *Wolf-Rüdiger Schenke* sowie *Josef Ruthig* herausgibt (2. Aufl. 2019) und der es unternimmt, die breite Palette originären Bundes-Sicherheitsrechts in detaillierten Einzelkommentierungen zu erläutern. Viele Gesetze von erheblicher praktischer Bedeutung werden darin überhaupt erstmals systematisch kommentiert. Es nimmt nicht wunder, dass *Kurt Graulich* einen Löwenanteil der systematischen Kärnerarbeit selbst in die Hand nahm. So sind herausragende, mit Arabesken gesättigte Kommentierungen des Bundespolizeirechts entstanden. Selbst das – eher

² <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/nsa-sonderermittler-kurt-graulich-einmann-40-000-datensaetze-a-1040661.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2019).

für eine gewisse Zitierabstinenz bekannte – Bundesverfassungsgericht hat sich des Werkes schon bedient (*BVerfGE* 141, 220, 347; 143, 1, 16; 143, 101, 142; 146, 1, 50), was die große Relevanz unterstreicht.³

Vor allem gerade Grenzthemen reizten den Jubilar: „Telekommunikationsgesetz und Vorratsdatenspeicherung“ (NVwZ 2008, 485) oder „Strafverfolgungsvorsorge“ (NVwZ 2014, 685) lassen einen kritischen Blick auf ein ausfransendes Sicherheitsrecht erkennen, um dessen Systematisierung sich *Kurt Graulich* besonders verdient gemacht hat. Sein holistischer Blick auf das „Sicherheitsrecht“ (DVBl 2013, 1210) lieferte sogar Impulse für eine neue Fachzeitschrift. Die heute schon klassische Frage: „Brauchen wir ein Musterpolizeigesetz?“ (GSZ 2019, 9) trägt die Handschrift eines rechtspolitisch mit den Debatten der 1970er Jahre sozialisierten Juristen – der erste Musterentwurf eines Polizeigesetzes (1976) fällt auf das Jahr, in dem unser Jubilar sein Assessorexamen ablegte. Dem hessischen Polizeirecht blieb er auch nach seinem Wechsel an das Bundesverwaltungsgericht in väterlicher Zuneigung und zugleich kritischer Strenge lokalpatriotisch verbunden (NVwZ 1988, 604; NVwZ 1991, 648; NVwZ 2005, 271). Die Rechtsprechung wiederum hat seinen kritischen, aber stets praxisgesättigten und anwendungsorientierten Duktus gerne aufgegriffen. Die Rechtsdatenbank *Juris* weist 199 Entscheidungen auf, die aus Werken des Jubilars zitieren, davon allein 110 in den letzten 10 Jahren. Auch viele publikationsfreudige Hochschullehrerinnen und -lehrer erfahren zeitlebens nicht solche Aufmerksamkeit.

In der Lehre hat sich *Kurt Graulich* ebenfalls engagiert. Seit geraumer Zeit nimmt er an der Humboldt-Universität einen Lehrauftrag für Vorlesungen im Sicherheitsrecht wahr. Die Berliner Fakultät ehrte ihn hierfür mit einer Honorarprofessur, die er mit großem Engagement bekleidet. Zuletzt wies das Vorlesungsverzeichnis eine Lehrveranstaltung zum Thema „Sicherheitsrecht des Bundes – Recht der Nachrichtendienste in Deutschland“ auf. Wo sonst haben Studierende an deutschen Universitäten die Gelegenheit, in dieses Rechtsgebiet von jemandem eingeführt zu werden, der seine wissenschaftliche Lehre auf eine derart dicke Schicht sedimentierten Praxiswissens gründen kann?

Auch die Herausgeber verbindet mit *Kurt Graulich* eine intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit in einer Reihe sicherheitsrechtlicher Forschungsprojekte. Zu nennen sind das in diesem Jahr zum dritten Mal stattfindende „Symposium zum Recht der Nachrichtendienste“, welches wir gemeinsam mit dem Jubilar wissenschaftlich begleiten, die gemeinsame Herausbergerschaft der „Beiträge zum Sicherheitsrecht und zur Sicherheitspolitik“, in der dieser Band sowie die ersten beiden Tagungsbände des Symposiums erschienen sind, und die Zusammenarbeit in Schriftleitung bzw. Mitherausbergerschaft der „Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht“ (GSZ).

³ Der Bundesgerichtshof stützte tragende Gründe einer Leitentscheidung im Wesentlichen auf diesen Kommentar: BGHSt 62, 22 Rn. 10, 17, 61, 65.

Am 7. November 2019 wird *Kurt Graulich* 70 Jahre alt. Man merkt es ihm nicht an. Die Autorinnen und Autoren dieses Bandes, die stellvertretend für die vielen Kolleginnen und Kollegen stehen, deren berufliche oder wissenschaftliche Pfade mit denen des Jubilars auf unterschiedliche Weise verflochten sind, möchten ihm hierzu sehr herzlich gratulieren. Wir hoffen, dass diese kleine Freundesgabe Anstoß für viele weitere gemeinsame Begegnungen und Projekte sein wird, die *Kurt Graulich* mit der gewohnten Schaffenskraft, mit Humor und mit kritischem Scharfsinn anpackt.

Jan-Hendrik Dietrich

Klaus Ferdinand Gärditz

Grundlagen des Sicherheitsrechts

Sicherheitsrecht als Rechtsgebiet?

Ein Streit um Worte oder um die Sache und wenn ja, welche Sache?

*Christoph Gusy**

Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Und dennoch ist Sicherheit bzw. ihr Gegenteil, die Unsicherheit, ein Mantra des Jahrzehnts. Alle reden von der Sicherheit. Nur die Juristen nicht? Was heißt Sicherheitsrecht eigentlich? Gibt es ein Sicherheitsrecht überhaupt? Ist es ein Rechtsgebiet? Und ist das gut oder schlecht, erwünscht oder unerwünscht? Diese Diskussion ist erst am Anfang. Hier sollen Fragen präzisiert und einzelne Antwortrichtungen aufgezeigt werden.

I. Sicherheitsrecht als Desiderat und Selbstbeschreibung?

Entwicklung und Systematik des Begriffs der Sicherheit sind bereits vor 50 Jahren Gegenstand tiefgründiger Untersuchungen gewesen.¹ In Recht und Rechtswissenschaft hielt der Terminus damals aber nur selektiv Einzug. Die äußere, internationale Sicherheit (z. B. Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) war nur ansatzweise verrechtlicht. Und das innerstaatliche Recht fokussierte sich auf einzelne Teilbereiche: Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit, technische Sicherheit. Es ging also weniger um „die“ Sicherheit als vielmehr um segmentäre Sicherheitsfragen: Sicherheit war kein Regelungsgegenstand, sondern eine Annexmaterie zu anderen Regelungsgegenständen, manchmal auch schon im Titel von Gesetzen. Frühen Vorschlägen eines Sicherheitsrechts² ging es um eine Reaktion auf einen möglichen staatlichen Einflussverlust in der Privatisierungsdebatte. Wenn die Polizei sich aus einzelnen Materien zurückzieht und sie Privaten überlässt, entsteht ein ambivalenter Effekt: Der Rechtsgüterchutz hört nicht auf, wird aber partiell entpolizeilicht und wandert zugleich aus dem Anwendungsbereich des Polizeirechts aus. Um die Effekte auf Gewährleister und Adressaten des neu organisierten Schutzes diskutierbar zu machen,

* Für wichtige Vorarbeiten und Diskussionsbereitschaft danke ich Frau Julia Merdian.

¹ Maßstabbildend nach wie vor *F. X. Kaufmann*, Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem, 2. Aufl. 1973.

² Z. B. *C. Gusy*, Staatswissenschaft und Staatspraxis, 1994, S. 187: „Vom Polizeirecht zum Sicherheitsrecht“.

entstand die Forderung nach einem Sicherheitsrecht unter Einbeziehung des öffentlichen und des privaten Sektors nach dem Motto: Die Polizei geht, die Privaten kommen, das Recht bleibt. Nur wo und wie? Die Fragen sind bis heute nur zum Teil beantwortet.³

Eher als Korrelat der Risikodiskussion haben sich auch die Sicherheitskonzepte pluralisiert. Neben die unterschiedlichen Sicherheiten (äußere und innere Sicherheit, militärische und polizeiliche Sicherheit, Sicherheitsdienste und Staatsicherheit, objektive und subjektive Sicherheit,⁴ Sicherheitsarchitektur und zivile Sicherheit) trat „die Sicherheit“ als ebenso anspruchsvoller wie konturenarmer Oberbegriff. Das Recht reagierte teils mit neuen Gesetzesbezeichnungen (aus Polizeigesetzen wurden „Sicherheits- und Ordnungsgesetze“)⁵, sah sich aber zugleich gewandelten rechtspolitischen Forderungen konfrontiert.⁶

Inzwischen findet sich die Terminologie nicht mehr bloß als Forderung, sondern als Realbefund. Das „Sicherheitsrecht des Bundes“⁷ vereint Kommentierungen mehrerer Bundesgesetze ohne Anspruch auf Systembildung. Danach haben „die Vorschriften für Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Nachrichtendienste einen Umfang erreicht, der es rechtfertigt, von einem Bundessicherheitsrecht zu sprechen“. Daher soll das Werk die „entstandenen Sicherheitsstrukturen und ihre Rechtsgrundlagen zusammenführen“. Anders ausgedrückt: *Sicherheitsrecht ist das Recht der Sicherheitsbehörden*. Kritische Autoren stellen dasselbe aus ihrer Perspektive in ihrem „Handbuch des Rechts der inneren Sicherheit“ dar.⁸ Auch dieses erscheint als das Recht unterschiedlicher Stellen, die Sicherheitsgewährleistung betreiben, aber nicht sämtlich Polizeibehörden sind. Die Sicherheitsarchitektur wurde komplexer, und die sie betreffenden Regelungen wurden es auch: Der Vielzahl der Behörden, Aufgaben und Befugnisse entsprach und entspricht eine Vielzahl von Gesetzen, die in ihrer Gesamtheit nicht mehr bloß als „Polizeirecht“ u. ä. bezeichnet werden können. Dies klingt auch an, wenn die neue Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht das Recht der „öffentlichen (z. B. Polizei, Militär oder Nachrichtendienste) und privaten Akteure (z. B. gewerbliche Wach- und Sicherheitsdienste)“ darstellen möchte.⁹ Hier scheint neben dem Recht der Sicherheitsbehörden auch das ältere Anliegen der Sicherheit durch Private wieder auf. Hinzutreten soll das Kooperationsrecht, das ganz überwiegend in denselben Gesetzen geregelt ist.

Bis hierher ist der Begriff vergleichsweise anspruchlos: *Sicherheitsrecht ist die Summe der Gesetze, welche Organisation und Handeln staatlicher oder privater*

³ Maßstabbildend nach wie vor G. Nitz, Private und öffentliche Sicherheit, 2000.

⁴ C. Schewe, Das Sicherheitsgefühl und die Polizei, 2009.

⁵ Z. B. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005.

⁶ Sensibel dargestellt bei M. Kötter, Pfade des Sicherheitsrechts, 2008.

⁷ Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), 2014; Zitat S. IX.

⁸ Roggan/Kutschka (Hrsg.), 2. Aufl. 2006.

⁹ K. Graulich, GSZ 2017, Editorial, S. III.

Stichwortregister

- Ablehnungsbescheid 112 ff.
- Annex-
 - eingriff 122
 - kompetenz 118 f.
 - materie 9
- Aufklärung/s-
 - befugnis 155, 176
 - inländische 161, 176 ff., 181
 - nachrichtendienstliche 165, 168, 170, 174, 180, 184, 189
 - potential 155, 157, 162, 166
 - strategische 154 ff., 161, 166, 170, 175, 177, 186 f.
 - ziele 154 ff., 161 f., 177, 180, 182 ff.
- Auskunftserteilung, polizeiliche 110 ff.
- Ausland/s-
 - Ausland-Fernmeldeaufklärung 191, 200 ff., 217
 - Auslandsverkehr 214
 - bezug 159 ff.
- Ausnahmezustand 26 ff.

- Chilling-Effekt 47
- Cyber-
 - abwehr 181, 185 ff.
 - angriff 90 ff., 165, 181 f., 200
 - infrastruktur 92
 - operationen 92 f., 97 f.

- Data Mining 96
- Daten/-
 - filtersystem (DAFIS) 207, 212, 218 f.
 - personenbezogene 96, 126, 153, 173, 185, 187, 196 f., 202 ff., 213
 - schutzniveau 203 f.
- Deepfakes 80
- Deliktsformen
 - Fahrlässigkeitsdelikt 136 f.
 - Gefährdungsdelikt, abstraktes 87, 135 ff.
 - Gewalttat, schwere staatsgefährdende 146 f., 149 f.
 - Staatsschutzdelikte 88, 96, 182
 - Versuchsdelikt 137
 - Vollendungsdelikt 137
- Demokratie, freiheitliche 39 f., 42
- Derogation 34
- Desinformation 75 ff., 82 ff.
- Diktator 26 f., 31, 33
- Diktatur
 - *siehe auch Diktator*
 - römische 29
 - verfassungsmäßige 26
- Due-Diligence-Pflichten 91

- Eingriffs-
 - ermächtigung 165, 167, 175, 217
 - intensität 122, 126, 128 ff., 175 ff.
 - wirkungen 129 f.

- Fair Trial-Grundsatz 41
- Fake News 76 ff., 89, 97
- Fernmelde-
 - beschränkung 153 ff.
 - überwachung 161, 175, 189
 - überwachung, strategische 208, 210, 212, 218
- Filterblasen 79
- Freiheitliche demokratische Grundordnung 59 ff., 85, 167, 183, 192

- Gefahrenabwehrmaßnahmen, polizeiliche 101 ff.
- Gefährlichkeitsurteil 136
- Gemeinschaftsrechtsgut 139, 143, 147, 149
- Gesetze, bereichsspezifische 183, 216
- Going Dark 164
- Guantanamo 30, 45 f.
- G 10-Gesetz 208, 211, 213

- Habeas Corpus 30, 33
- Hamas 45, 50 ff.
- Hisbollah 47

- Individualrechtsgüter 136 ff., 141 ff., 149
 Internet Research Agency 78 ff., 95
- Joint SIGINT Activity (JSA) 207, 211, 213, 218, 220
- Kinderehe 67 ff.
 Kindeswohlgefährdung 66 ff.
 Klageformen
 – Anfechtungsklage 101, 107 f., 113 f.
 – Leistungsklage 101, 107 ff., 112, 114
 – Stufenklage 107, 114
 – Verpflichtungsklage 101, 113
 Kollektivstrafe 42, 55 f.
 Kommunikation/s-
 – daten 172, 187, 202, 213, 217, 221
 – Überwachung ausländischer 212, 215, 217 ff., 220
 Kompetenzrahmen 160, 167 ff.
 Konsulatsverfassung 31 f.
 Kontrolle
 – richterliche 195
 – strategische 155, 175, 199 f.
 Kriege, nicht-lineare 81
- Legitimität, verfassungsrechtliche 136, 149
- Markt, entbündelter 163
 Massenüberwachung 198 f.
 Maßnahmen
 – geheime 194
 – strategische 153, 157, 160, 166, 180 f.
 Menschenrechte 33 f., 39 ff., 47 ff., 71, 191 ff.
- Nebenstrafrecht 135, 142 f., 147, 150
 Netzknottenüberwachung 162, 187 ff.
 Notice-and-take-down-Verfahren 89
 Notstandsbestimmungen 30
 NSA-Untersuchungsausschuss 2 f., 191, 208, 211, 213, 215, 219
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung 27, 64 f., 147
 Offenheitsgebot 122, 127
 Ordnungs-
 – rechtsgut 141 f.
 – widrigkeit 69, 140 ff.
- Parallelgesellschaft 62 ff., 69 ff.
 PKK 49
 Populismus 39, 43, 47
 Protective Edge 47
- Recht, positives 15 ff., 25 ff., 31 ff.
 Rechtsguts-
 – begriff, methodischer 147 ff.
 – begriff, normativer 148 f.
 – begriff, strafrechtlicher 148 f.
 – begriff, systemimmanenter 148
 – begriff, überpositiver 148
 – objekt 138, 149
 – verletzung 136, 145
 – verletzungsdogma 138 ff.
 Rechtsgüterschutz 75, 85, 133, 136 f., 148
 Rechtsordnung
 – Suspension der 25 ff., 31 ff.
 – Stillstand der 29
 Rechtsprechung
 – Abhörurteil 167
 – Big Brother Watch 191, 198 ff.
 – Inzest-Entscheidung 148
 – Lebach-Entscheidung 86
 Rechts-
 – pflege 29
 – schutz 101, 104, 107 ff., 112 ff.
 – schutzgarantie 41 ff., 108
 – staatsprinzip 45, 47 ff., 75 f., 105 f., 181 f.
 – theorie, internationale 28 ff.
 Regimes, autoritäre 39, 43, 46
 Religion
 – Burka-/Niqab-Verbot 70 ff.
 – Extremismus, religiöser 59 ff., 74 f.
 – Islamismus 59 ff., 74
 – Hassprediger, islamistischer 64 ff.
 – Minderheiten, religiöse 42 f.
 – Salafismus 59 ff., 67, 71
 – Theologie, politische 28
 Routineverkehr 207 ff., 217
- Sachverständige Vertrauensperson 208
 Schaden, spezifischer 138
 Schuld 140 f.
 Schutzverantwortung 166, 181
 Selbstgefährdung
 – eigenverantwortliche 143 f., 146
 – Einwilligung in die 144

- Selektoren 200, 207, 211
 Shin Bet 48
 Sicherheits-
 – architektur 10, 75, 86
 – gewährleistung 10f., 84f., 88
 Sicherstellung, verdeckte 132
 Social Bots 78, 84
 Soziale Medien 75 ff., 86 ff., 96, 164
 Staatsschutzstrafrecht 135 ff., 146 ff., 150
 Standardmaßnahmen
 – anordnende 102, 114
 – ausführende 102 ff., 110, 114
 – Doppelnatur 102, 107
 – Rechtsnatur 101 ff., 110 ff.
 Straf-
 – androhung 140
 – tat 137, 140
 – vorschrift 140 ff., 149
 – würdigkeitsgehalt 141 ff., 149 f.
 strategische
 – Aufklärung 154 ff., 161, 166, 170, 175, 177, 186 f.
 – Befugnisse 159
 – Beschränkung 153 ff., 166, 174 f., 182, 199
 – Beschränkungsmaßnahmen 184 ff., 192 ff., 196 ff., 201 f.
 – Fernmeldebeschränkung 153 ff., 178, 183
 – Fernmeldeüberwachung 208, 210, 212, 218
 – Kontrolle 155, 175, 199 f.
 – Maßnahmen 153, 157, 160, 166, 180 f.
 – Telekommunikationsüberwachung 157, 169, 208 ff., 215 f.
 Systeme, informationstechnische 116, 122, 123 ff., 132 ff.

 Tallinn Manual 91 f.
 Targeted Killings 39, 41
 Tatsachen, unwahre 83 f., 85 ff.
 Telekommunikation/s-
 – überwachung 156 ff., 169, 171 ff. 208 ff., 213, 215 f. 219
 – Überwachung ausländischer 211 f., 217, 219 f.
 Terrorismus 3, 39 ff., 49 ff., 181 f., 195

 Terrorist 51 ff.
 Troll-Armeen 79
 Typizitätszusammenhang 141 ff., 149 f.

 Überwachung
 – Anonymität der 176 f., 187
 – rechtsstaatliche 189
 – Unterrichtung hinsichtlich der 134, 197
 Unabhängiges Gremium 200 f., 203
 Unrechtstatbestand 137, 141

 Verbot
 – Burka-/Niqab-Verbot 70 ff.
 – Tötungsverbot 28
 – vereinsrechtliches 62 ff.
 – Voraustrauungsverbot 68 ff.
 Verbrechen-
 – begriff 137
 – bekämpfungsgesetz 155, 176, 196 f.
 – lehre, allgemeine 135
 Vereinigungen
 – islamistische 62 ff.
 – salafistische 62 ff.
 – terroristische 51 ff., 146 f., 149
 Verfassungstheorie 26 f., 31
 Versuch, untauglicher 136 f.
 Verwaltungs-
 – vollstreckung 105
 – vollstreckungsgesetze 102, 106
 Volksverhetzung 87

 War on Terror 43, 47, 57
 Werte, demokratische 42 ff.
 Wohnraumüberwachung
 – Betreten, legendiertes 120 f.
 – Betretungsbefugnis 118, 122
 – heimliches Betreten als unselbstständige Begleitmaßnahme 117 ff.
 Wohnungsdurchsuchung
 – Anwesenheitsrecht des Wohnungsinhabers 114, 123, 125 ff., 131
 – Durchsuchungsbegriff 126 f.
 – verdeckte 116, 126 ff.

 Zivilgesellschaft 46 ff.